

Ulrike Birzer

Einmal Opfer – immer Opfer

Im Jahr 2008 zeigten 7292 Frauen eine Vergewaltigung an. Nur jede siebte Anzeige endete mit einer Verurteilung des Täters. Rund drei Viertel der Vergewaltigungs-Verfahren werden bereits von der Staatsanwaltschaft eingestellt, landen also gar nicht erst vor Gericht. So wird auch die Äußerung des ehemaligen Generalstaatsanwalts Hansjürgen Karge durchaus verständlich, der am 01.08.10 in der ARD-Talkshow bei Anne Will erklärte: „Meiner Tochter würde ich im Zweifel raten, nicht zur Polizei zu gehen.“

Opfer von Sexualdelikten, die sich zur Anzeige entschließen, sehen sich häufig einem entwürdigenden Verfahren ausgesetzt, in welchem durch wiederholte Befragungen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht die Glaubhaftigkeit der Aussage, aber auch die Glaubwürdigkeit des Opfers allgemein, immer wieder auf den Prüfstand gestellt wird. Und die Anzeigenden sehen sich mit weit verbreiteten Stereotypen konfrontiert. Schon durch die Tat werden sie zum Objekt. Durch die Rolle als Zeugin/Zeuge wird ihnen der Subjektstatus weiter aberkannt, auch wenn ihnen durch das Institut der Nebenklage erfreulicherweise Rechte (insbesondere auf Akteneinsicht, Anwesenheit in der Hauptverhandlung und Frage-, Beweisantrags- und Erklärungsrechte) eingeräumt werden. In Glaubhaftigkeitsgutachten wird mit der sog. Nullhypothese gearbeitet. Diese beinhaltet, dass zunächst davon ausgegangen wird, die Aussage sei falsch und dann wird versucht, diese Hypothese durch Fakten zu widerlegen. Dem Opfer wird damit deutlich gemacht, dass der Wahrheitsgehalt seiner Aussage erst überprüft werden muss, was – bestenfalls – verunsichernd und einschüchternd wirkt.

Opfer (insbesondere von Sexualstraftaten) sind in der Regel weiblich. Nach der polizeilichen Kriminalitätsentwicklung für das Jahr 2009 sind mehr als 90 % der Opfer von Vergewaltigung und sexueller Nötigung Frauen und ca. $\frac{3}{4}$ der Opfer sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen und des sexuellen Missbrauchs von Kindern Mädchen.

Das Opfer wird als passiv und schwach wahrgenommen bzw. nimmt sich auch selbst so wahr. Es sieht sich Fragen ausgesetzt, die unterstellen, es hätte eine Wahl gehabt und/oder sei mitschuldig an der Tat („Warum haben Sie die Wohnung nicht verlassen?“, „Wie alkoholisiert waren Sie?“, „Warum haben Sie sich nicht – mehr – gewehrt?“). Häufig wird behauptet, dass das Opfer (das weibliche Opfer mit dem Aussehen, das männliche Opfer mit seinem Verhalten) ja förmlich provoziert hat. Die Frau habe wohl nicht genug Widerstand gegen den Täter geleistet. Bei Männern findet sich wiederum auch die Argumentation, das Opfer habe sich durch aktives Verhalten „mitschuldig“ gemacht, sei aggressiv bzw. gewalttätig aufgetreten.

Faktoren, wie etwa die soziale Herkunft des Opfers, haben Einfluss auf die Glaubwürdigkeit. Einem sprachgewandten Opfer wird eher geglaubt als einem Opfer aus sog. bildungsfernen Schichten, welches sich nicht so gut ausdrücken kann.

Wenn ein Opfer Selbstbewusstsein zeigt und seine Rechte aktiv wahrnimmt, muss es sich schon einmal anhören „So schlimm kann es ja nicht gewesen sein.“ Bei der Bemessung der

Schmerzensgeldhöhe spielen die Tatfolgen eine entscheidende Rolle. Dem Opfer, welches Stärke zeigt und im Gerichtssaal oder bei der Polizei nicht zusammenbricht, wird ein geringeres Schmerzensgeld gewährt, weil die Folgen der Tat nicht so gravierend seien. Und in einigen Fällen büßt das Opfer dadurch sogar an Glaubwürdigkeit ein, weil es der Erwartungshaltung von Gerichten und Staatsanwaltschaft nicht entspricht.

Ein Opfer, das Hilfe einer Beratungsstelle in Anspruch nimmt oder gar – um sich zu stabilisieren – in psychologische Behandlung begibt, sieht sich dem Generalverdacht ausgesetzt, sie/er sei manipuliert und ihr/ihm sei die Tat suggeriert worden und habe sich gar nicht ereignet. Wieder wird dem Opfer der Subjektstatus abgesprochen, indem Fremdbeeinflussung unterstellt wird. Günstigstenfalls sieht sie/er sich damit konfrontiert, dass die angeeignete Kompetenz zu Verwirrung führt oder nicht beachtet wird, da dies dem „Opferbild“ nicht entspricht.

Das Opfer muss im Verfahren seine „Motive“ hinterfragen lassen. So wurde eine Studentin, die ihren Professor wegen Vergewaltigung anzeigte, gefragt „Tun Sie eigentlich alles für Ihren Dokortitel?“. Es wird – insbesondere wenn ein Sorgerechts- oder Umgangsverfahren beim Familiengericht anhängig oder zu befürchten ist – unterstellt, das Opfer handele aus Rache oder um den Umgang mit den Kindern zu vereiteln. Ferner wird hinterfragt, warum sich Opfer von Sexualstraftaten – wenn überhaupt – häufig erst nach langer Zeit zu einer Anzeige entschließen und dies als Indiz für eine Falschaussage gewertet.

Häufig sind sich die Opfer gar nicht sicher, ob sie aussagen wollen oder nicht und gelten somit als wankelmütig. Wenn dann im Rahmen einer Absprache (sog. „Deal“) geklärt wurde, dass das Opfer nicht aussagen muss und es sich umentscheidet, reagieren Gerichte nach meiner Erfahrung nicht mit dem nötigen Feingefühl, sondern fühlen sich in ihrer Arbeit behindert und versuchen, sich – und den anderen Verfahrensbeteiligten – eine Aussage dann auch zu „ersparen“.

Es kommt vor, dass Opfer befürchten, die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen werfe ein schlechtes Licht auf sie und biete dem Täter Angriffsfläche, weil dies als ein Motiv für eine mögliche Falschaussage begriffen werden könnte.

Birzer, Ulrike

Rechtsanwältin

Hessische Straße 11

10115 Berlin

Tel: 030/23456665

E-Mailadresse: mail@rechtsanwaeltin-birzer.de

www.rechtsanwaeltin-birzer.de

Literatur / Quellen:

Gesundheit Berlin-Brandenburg (Hrsg. 2010): Dokumentation 15. bundesweiter Kongress Armut und Gesundheit (CD-ROM mit Beiträgen zum Kongress und der Satellitenveranstaltung), Berlin

Gesundheit Berlin-Brandenburg ...